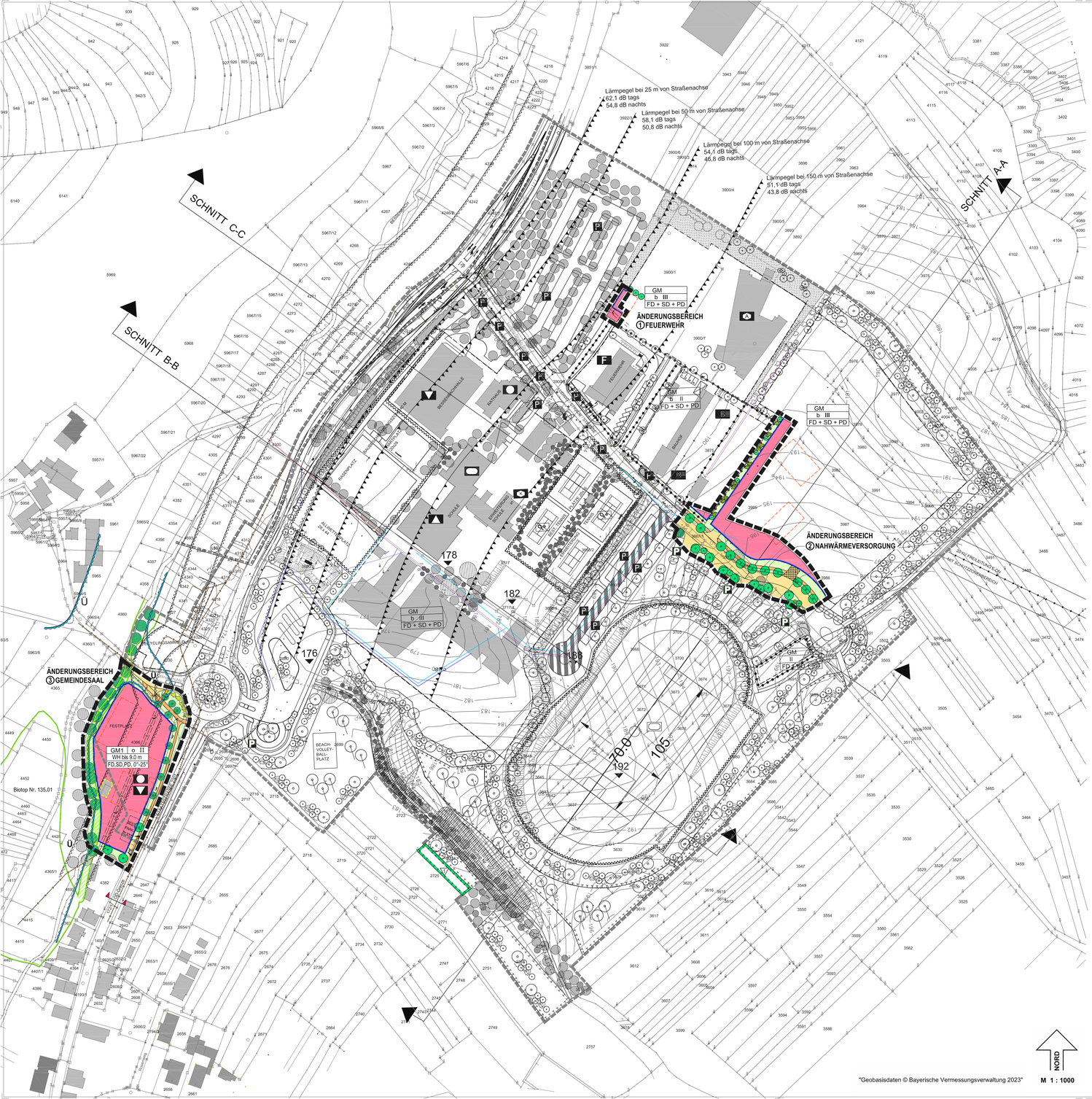

"Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023"

M 1 : 1000

A. FESTSETZUNGEN

A.1. FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Mit der nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgten Bekanntmachung für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gemeindezentrum, Änderung 3" treten die bisher in den Änderungsbereichen geltenden Festsetzungen außer Kraft.

Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

GM — Flächen für den Gemeinbedarf
Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen für Schule, Kindergarten, Altenpflegeheim, Sport und Kultur, gemeindliche Verwaltung, Feuerwehr und Bauhof sowie Container - Platz (Recyclinghof), Recyclingplatz, Festplatz, heizungstechnische Anlagen, thermische Solaranlagen.

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Zweckbestimmung:

- Öffentliche Verwaltung, Rathaus, Gemeindesaal
- Schule
- K= Kindergarten, A= Altenpflegeheim
- Mehrzweckhalle
- Schulsporthalle
- Freisportflächen, Laufbahn, Hartplatz, Rasenplatz
- Tennisplätze
- F — Feuerwehr
- B — Bauhof mit Containerplatz
- R — Recyclinghof

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GRUND - UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL
Maßgebend sind die Baugrenzen

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- II — 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze. Wandhöhe talseits bis 7,0 m über natürlichem Gelände, Dachneigung 0° - 25°.
- II — Gemeindebedarfsfläche GM 1
  2 Vollgeschosse als Höchstgrenze. Wandhöhe bis 9,0 m über natürlichem Gelände, Dachneigung 0° - 25°.
- III — 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze. Wandhöhe talseits bis 14,0 m über natürlichem Gelände, Dachneigung 0° - 25°.

WANDHÖHE — Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind technisch bedingte untergeordnete Bauteile, z.B. Aufzugsanlagen, Schornsteine und Lüftungsrohre.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und § 23 BauNVO

- b — Besondere Bauweise = offene Bauweise, jedoch Baukörper über 50 m Länge zulässig, dann jedoch Gliederung durch Vor- und Rücksprünge.
- o — Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze
- Fläche für Wirtschaftshof unterirdisch, erdüberdeckt

VERKEHRSFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche, Anbindung variabel
- Öffentliche Geh- und Radwege
- Private Verkehrsfläche
- P — Öffentliche Parkplatzfläche
- Ein-und Ausfahrtsbereich

VERSORGUNGSFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen - Trafostation

GRÜNFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünflächen
- Sportflächen
- Private Grünflächen

WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ODER VERRINGERUNG VON HOCHWASSER- UND STARKREGENSCHÄDEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Wassergraben / Bach
- Verlauf des Überschwemmungsgebietes HQ 100 von 2011 (BIT-Consult) für den Bessenbach (Gewässer III. Ordnung)

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
Das Überschwemmungsgebiet des Bessenbaches ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es dürfen dort keinerlei Auffüllungen oder abflussbehindernde Einbauten (z.B. Einzäunungen usw.) errichtet werden. Die Lagerung von Stoffen, die bei Hochwasser abgeschwemmt werden oder zu einer Gewässerverunreinigung führen können, ist verboten.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Sichtflächen 3 m / 70 m
Im Bereich der Sichtfläche dürfen sichtbehinderde Anlagen jeglicher Art (z.B. Einfriedungen, Bewuchs, Aufschüttungen, Stapel) eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkannte nicht überschreiten.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ODER VERRINGERUNG VON SCHÄDEN DURCH STARKREGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB

SCHUTZ VOR ÜBERFLUTUNGEN INFOLGE VON STARKREGEN

- Gebäude sind bis mindestens 25 cm über dem umgebenden Gelände bzw. der Fahrbahnoberkante konstruktiv so zu gestalten, dass oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann, n.kann.
- Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.

IMMISSIONSSCHUTZ

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Isophone der Staatsstraße 2307 - Tag / Nachtwerte.
Die Emissionspegel für das Prognosejahr 2020 betragen in 25 m Entfernung 62,1 dB tags und 54,8 dB nachts, in 50 m Entfernung 58,1 dB tags und 50,8 dB nachts, in 100 m Entfernung 54,1 dB tags und 46,8 dB nachts, in 150 m Entfernung 51,1 dB tags und 43,8 dB nachts.

LÄRMSCHUTZ — Straßenverkehrslärm
Für die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels nach DIN 4109 sind die ermittelten Beurteilungspegel für den Tag (6.00 -22.00 Uhr) um 3 dB (A) zu erhöhen. Die aufgrund dieser Addition sich ergebenden Außenlärmpegel können dann nach Tabelle 7 der DIN 4109 in den entsprechenden Lärmpegelbereich eingestuft werden. Bei Gebäuden mit lärmempfindlichen Nutzungen - wie z.B. Unterrichtsräume - sind für die Außenbauteile die nach Tabelle 7 der DIN 4109 für den sich ergebenden Lärmpegelbereich aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten.

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- Leitungsrecht zugunsten Abwasserverband der Aschaffталgemeinden
- Leitungsrecht zugunsten Telekom Deutschland GmbH

SONSTIGE PLANZEICHEN

- 5. — Breite in Meter (z. B. Straßen, Wege, Abstände).
- Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse.
- Gebäudeabbrüche

A.2. FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN

FREIFLÄCHENGESTALTUNG
Siehe auch Beiplan A. Bestand Freiflächen.
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden die nicht bebaubaren Grundstücksteile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. Bei Bauvorhaben ist mit den Bauantragsunterlagen der Baugenehmigungsbehörde ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Planinhalt Bsp.: Geländeschnitt, Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Park- Stellplätze u. a. Zur Sicherung und Durchsetzung der festgesetzten Bepflanzungen kann die Baugenehmigungsbehörde eine Kaution vertangen.

EINFRIEDUNGEN — Einfriedungen um Schule, Kindergarten und Bauhof sind bis 1,30 m Höhe zulässig. Sie sind Innerhalb einer Pflanzung zu führen.

STELLPLATZFLÄCHEN
Sind wasserdurchlässig zu gestalten, z.B. Rasenfugenpflaster. Nach jedem 5. Stellplatz wird ein Baum angeordnet.

BÖSCHUNGEN — Durch Erdbewegungen entstehende Böschungen sind 1:2 oder flacher auszubilden. Steilere Böschungen sind entwurfsbahnlägig möglich und mit dem Bauantrag zu begründen.

GELÄNDE-VERÄNDERUNGEN — Auffüllungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 4,00 m zulässig. Wenn Auffüllungen und Abgrabungen über 4,00 m entstehen, sind diese mit einer horizontalen Fläche in einer Tiefe von mindestens 5,00 m zu unterbrechen.

PFLANZGEBOTE, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Zu erhaltender Bewuchs.
- Neuanpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen.
- Pflanzinseln aus Hecken und Bäumen am Übergang zur offenen Landschaft und an den Böschungen.
  Dafür sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden.
- Büsche und Heister im Bereich der Einmündungen Staatsstraße
  h = max. 0,80 m über Fahrbahnoberkante
- Neuanpflanzung von Streuobst.

SICHERHEITS- UND GRENZABSTÄNDE BEI PFLANZUNGEN
Bei der Durchführung von Pflanzungen sind die Sicherheitsvorschriften des Merkblatts „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" sowie der spezifischen Versorgungsträger zu beachten.
Bei Pflanzungen ist das Nachbarschaftsrecht, insbesondere die Grenzabstände nach § 47 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu beachten.

PFLANZBEISPIELE FÜR GROSSE BÄUME
Stieleiche (Quercus pedunculata), Winterlinde (Tilia cordata), Spitzahorn (Acer platanoides), Vogelkirsche (Prunus avium).

PFLANZBEISPIELE FÜR KLEINERE BÄUME
Eberesche (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Obstbäume.

PFLANZBEISPIELE FÜR STRÄUCHER
Hartriegel (Cornus sanguinea), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehdorn (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schneeball (Viburnum lantana), Heckenrose (Rosa canina), Stachelbeere (Ribes grossularia).

A.3. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ZUM ARTENSCHUTZ

ARTENSCHUTZ — Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie müssen folgende Vorkehrungen gemäß § 39 und § 44 BNatSchG beachtet werden:

- Gehölzrückschnitte und -beseitigungen (Rückschnitt-, Rodungs- und Fällarbeiten) sind gemäß § 39 Abs.5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Nistzeit, also nur innerhalb der Zeit vom 01.10. - 28./02., zulässig.
- Vor Baufeldfreimachung und vor Beginn von Fäll- und Rückschnittarbeiten sowie vor dem Abbruch des Toilettengebäudes sind das Gelände, die Gehölze und die Gebäudestruktur durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Zauneidechsen, Brutvögeln, Fledermäusen und deren gesetzlich geschützten Lebensstätten hin zu kontrollieren. Bei bestätigtem Vorkommen ist vor Maßnahmenbeginn die untere Naturschutzbehörde Aschaffenburg zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHS - UND ERSATZMASSNAHMEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB

Ausgleichsflächen nach § 9, Abs. 1 a, Satz 2 BauGB. Die Flächen des Ausgleichs sind dem Bebauungsplan "Gemeindezentrum, Änderung 2 und Erweiterung 2006" zugeordnet. Berechnung dazu, siehe Beiplan B. Ausgleichsberechnungen.
Die entstehenden Kosten werden von der Gemeinde nach § 135 a, Abs. 2, Satz 1 BauGB abgerechnet.

Folgende Ausgleichsfläche wird dem Bebauungsplan "Gemeindezentrum, Änderung 3" außerhalb des Plangebietes zugeordnet:
Flurstück Nr. 2725, Gemarkung Straßbessenbach
Gesamtgröße: 1090 m², davon als Ausgleichsfläche 365 m²
Maßnahme:
Entwicklung einer Acker-/ Grünlandfläche zu einer strukturreichen Fläche mit Feldgehölzen, Gebüschen, Obstbäumen, extensiven Gras- und Kraufluren.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO

LÖSCHWASSERVERSORGUNG
Löschwasserbehälter sind auch ausserhalb der Baugrenzen zulässig. Nördlich der Feuerwehr steht unterirdisch eine Löschwasserzisterne mit 150,00 m³ zur Verfügung.

DACHGAUBEN — Dachgauben sind nicht zulässig.

DACHFORM — Zulässig sind Flachdach, Satteldach und Pultdach.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Nach § 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB

LSG — Naturpark Spessart
Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet

STAATSSTRASSE 2307

- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in einer Entfernung bis 20 m vom Fahrbahnrand der Staatsstraße. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.
- Anbaubeschränkungszone nach Art. 24 Abs. 1 BayStrWG bis zu 40 m vom Fahrbahnrand der Staatsstraße.

VERSORGUNGSLEITUNGEN
20-kV-Mittelspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH mit einem Schutzzonenbereich von 1,00 m beiderseits der Leitungsachse
Bauwerke (bauliche Anlagen) im Schutzzonenbereich dürfen nur nach Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH errichtet werden. Zur Überprüfung, ob die Zustimmung erteilt werden kann, benötigt die Bayernwerk Netz GmbH die detaillierten Baupläne.

D. HINWEISE

SCHICHTEN- UND HANGDRUCKWASSER
Gegen Schichten - und Hangdruckwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

OBERFLÄCHENWASSER
Gegen Oberflächenwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

QUELL- UND DRÄNSAMMELWASSER
Quell - und Dränsammelwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

SCHMUTZWASSER — Im Außenbereich des Bauhofes laufen die Nutzungen der Kleintankanlage und des Waschplatzes über einen Koalezensabscheider, bevor sie an die Schmutzwasserentwässerung angeschlossen werden.

TRENNSYSTEM — Im Baugebiet befindet sich ein Trennsystem. Die Ableitung der Oberflächen - und Regenwasser erfolgt in den Vorfluter. Die Ableitung der Schmutzwasser erfolgt in den Verbandssammler.

IMMISSIONEN — Auf die von der Staatsstraße auf das Baugebiet einwirkenden Immissionen (z.B. Lärm, usw.) wird hingewiesen. Forderungen hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen können gegenüber dem Straßenbaulastträger der Staatsstraße nicht geltend gemacht werden.

LÄRMSCHUTZ — Freisportanlagen
Bei Bauvorhaben zur Errichtung von Freisportanlagen ist mit den Bauantragsunterlagen der Baugenehmigungsbehörde ein Schallpegelgutachten einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle vorzulegen, das nachweist, dass die von der Nutzung der Sportflächen ausgehenden Lärmeinwirkungen (Beurteilungspegel) die Immissionsrichtwerte der benachbarten Baugebiete in Straßbessenbach nicht überschreiten.
Die Ermittlung der Beurteilungspegel hat nach den Vorschriften der 18. BImSchV (SportanlagenlärmschutzVO) zu erfolgen. Bei der Nutzung ist zu beachten, dass die Freisportanlagen auch dem Vereinssport dienen sollen.

D. WEITERE HINWEISE

- Regenrückhaltebecken (RRB)
  Alle Maßnahmen, die das Ableiten / Versickern beeinträchtigen oder unmöglich machen, sind unzulässig.
- Ringleitung
- Regenwasserkanal
- Schmutzwasserkanal
- Schnitt A - A, B - B, C - C
  Geländeverlauf siehe Beiplan
- Biotopfläche nach bayerischer Biotopkartierung
  Nummer 135.01
- Geplanter Baukörper

BRANDSCHUTZ — Der 1. und 2. Rettungsweg ist baulich sicherzustellen.

ALTLASTEN UND BODENSCHUTZ
Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen.

BODENFUNDE - DENKMALSCHUTZ
Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

D — Einzeldenkmal, unbewegliches Kulturdenkmal, hier "Marienstock"

WERBEANLAGEN
Werbung in der Anbauverbotszone ist gemäß Art. 23 BayStrWG unzulässig.
Werbung jenseits der 20 m Anbauverbotszone und innerhalb der Baubeschränkungszone (40 m) ist unter folgenden einschränkenden Bestimmungen zulässig:
a. Die Werbung darf nur am Ort der Leistung angebracht werden.
b. Die Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist, das bedeutet insbesondere:
- nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich, in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zu nur unterschwelligen Wahrnehmungen geeignet.
c. Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.
d. Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

DACHEINDECKUNG — Dachflächen dürfen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei eingedeckt sein.

ANLAGENGENEHMIGUNGSPFLICHT AM BESSENBACH
Nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sind Anlagen genehmigungspflichtig, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind.

ZISTERNEN — Empfehlung, das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser in Zisternen aufzufangen und zur Freiflächenbewässerung oder als Brauchwasser zu verwenden.

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
Die Schallimmissionsprognosen zu den Änderungsbereichen 2 "Nahwärmeversorgung" und 3 "Gemeindesaal" der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG vom 06.11.2023 (Berichtsnummer Y0471.006.02.001 und Y0471.006.01.001) sind zu beachten.

BESTANDSANGABEN

- Bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
- 1234 — Flurstücksnummern
- 165 — Höhenlinie
- Böschungen
- 182 — Höhennivieau
- Bestehende Gebäude
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gemeindezentrum Änderung 2 und Erweiterung 2006"

Präambel:
Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),
Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371) und
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586),
hat der Gemeinderat der Gemeinde Bessenbach diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Bessenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.02.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen.
   Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 20.02.2023 hat in der Zeit vom 30.05.2023 bis 30.06.2023 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 20.02.2023 hat in der Zeit vom 30.05.2023 bis 30.06.2023 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 13.11.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.12.2023 bis 02.02.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 13.11.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Bessenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den Bebauungs- und Grünordnungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Gemeinde Bessenbach, den .....

Siegel

.....
1. Bürgermeister

Ausgefertigt:

Gemeinde Bessenbach, den .....

Siegel

.....
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist damit wirksam in Kraft getreten.

Gemeinde Bessenbach, den .....

Siegel

.....
1. Bürgermeister

GEMEINDE BESSENBACH
LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
GEMEINDEZENTRUM
ÄNDERUNG 3

Ausgearbeitet
BAUATELIER RICHTER - SCHÄFFNER
Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Maßstab:	Datum:	geändert	Unterschrift
1 : 1000	20.02.2023	13.11.2023	.....